

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER CONGRESS UND MESSE INNSBRUCK GMBH

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Congress und Messe Innsbruck GmbH, vom 25.1.2007, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 6.2.2007 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.1.2007, Zl. KA-16081/2006, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c IStR beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck allein oder auch gemeinsam mit anderen prüfpflichtigen Rechtsträgern mit mindestens 50% des Kapitals beteiligt ist. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung und der Jahresrechnung 2005 der „Congress und Messe Innsbruck GmbH“ (folgend auch kurz COME genannt) durchgeführt.

Prüfungsgegenstand

Die aus den Unternehmen „Congress Innsbruck GmbH“ (CI) und „Innsbrucker Messe-Gesellschaft m.b.H.“ (Messe) hervorgegangene neue Gesellschaft wurde von der Kontrollabteilung zum ersten Mal einer Einschau unterzogen. Die Schwerpunkte dieser Prüfung wurden angesichts der Komplexität der Gesellschaft daher vorrangig auf gesellschaftsrechtliche Aspekte, auf die stichprobenartige Verifizierung der Verschmelzungsbilanz per 31.12.2003 bzw. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004, auf stichprobenartig ausgewählte Bilanzpositionen und Gebahrungsfälle des Jahres 2005 sowie auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des Unternehmens mittels einer Geldflussrechnung gelegt. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe ist im Rahmen dieser Prüfung fallweise auch das Jahr 2006 tangiert worden.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Verschmelzung CI und Messe

Mit Verschmelzungsvertrag vom 17.6.2004 wurden die beiden Unternehmen „Innsbrucker Messe-Gesellschaft m.b.H.“ als übertragende Gesellschaft und „Congress Innsbruck GmbH“ als übernehmende Gesellschaft fusioniert. Als Verschmelzungstichtag ist der 31.12.2003

gewählt worden. Die zu diesem Stichtag im Sinne des § 2 Abs. 5 UmgrStG aufgestellte und genehmigte Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft war Grundlage und Gegenstand dieser Verschmelzung. Auf eine Liquidation der Messe ist verzichtet worden. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist somit ihr gesamtes Vermögen samt allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen.

Rechtsform

Die aus dieser Verschmelzung erwachsene neue Gesellschaft firmiert unter „Congress und Messe Innsbruck GmbH“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die COME ist im Firmenbuch unter der laufenden Nummer 36779 m eingetragen. Es handelt sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 HGB.

Unternehmensgegenstand

Der neue Unternehmensgegenstand umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages

- a) die Erhaltung und den Betrieb des „Kongresshaus Innsbruck“, insbesondere durch Akquisition, Vorbereitung und Durchführung von Kongressen jeder Art (wie auch von Konferenzen, Versammlungen, Seminaren, Symposien und dergleichen), die Abwicklung von Konzerten und Veranstaltungen wirtschaftlicher, kultureller oder geselliger Natur, die Übernahme und Betreuung von Ausstellungen aller Art, die Vermietung der Räume des Kongresshauses und Führung aller jener Nebenbetriebe, die üblicherweise mit den angeführten Tätigkeiten verbunden sind oder diesen nützen können,
- b) die Abhaltung von Messen und im Bereich des Messeareals die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsgegenständen,
- c) die Beteiligung an Unternehmen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke zum Gegenstand haben.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt infolge der Fusion über Beschluss der GV vom 17.6.2004 in mehreren Punkten geändert. Darüber hinaus wurde der Gesellschaftsvertrag aufgrund der in der ao. GV vom 26.7.2004 beschlossenen Abtretung von Geschäftsanteilen in Höhe von 6 % des Stammkapitals von der Stadtgemeinde Innsbruck an das Land Tirol neuerlich angepasst. Die Novellierungen wurden vom Geschäftsführer der COME im Sinne des § 51 GmbHG zum Firmenbuch angemeldet.

Syndikatsvereinbarung

Neben dem Gesellschaftsvertrag besteht eine aufgrund der Gesellschafterbeschlüsse vom 17.6.2004 und 26.7.2004 verbindliche Syndikatsvereinbarung, die den Gesellschaftsvertrag ergänzt und verschiedene Bereiche im Detail regelt.

Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt lt. § 5 des Gesellschaftsvertrages € 255.000,--. Davon entfallen auf die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck € 147.900,-- (58,0 %), Land Tirol € 65.025,-- (25,5 %), Wirtschaftskammer Tirol € 34.425,-- (13,5 %) und Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer € 7.650,-- (3,0 %). Das Stammkapital ist zur Gänze eingezahlt.
Organe	Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von den Gesellschaftern unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen bestellt wird. Dem Geschäftsführer obliegt sowohl die Vertretung der Gesellschaft nach außen als auch die Leitung, Entscheidung und Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er hat dabei die einschlägigen Gesetze, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und seines Dienstvertrages sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Generalversammlung zu beachten. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 5.3.1984 selbständig.
GO für den Geschäftsführer	Der Aufsichtsrat der COME hat im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages eine GO für den Geschäftsführer beschlossen. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Vorwort dieser GO als zuletzt wirksames Sitzungs- bzw. Beschlussdatum (des Aufsichtsrates) irrtümlich jenes der ao. Generalversammlung vom 26.7.2004 ebenso zitiert wurde, wie als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser GO. Die Kontrollabteilung empfahl eine entsprechende Korrektur durchzuführen. Die Gesellschaft hat diese Anregung unmittelbar umgesetzt und noch während der Prüfung ein korrigiertes Exemplar der GO für den Geschäftsführer vorgelegt. Darüber hinaus wurde zugesagt, einen nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages notwendigen Beschluss des Aufsichtsrates nachträglich einzuholen.
Quartalsberichte	Gemäß § 28a GmbHG in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese gesetzliche Auflage hat der Geschäftsführer der COME erfüllt, indem er so genannte „Quartalsberichte“ erstellt hat, die in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen des Prüfungszeitraumes behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind.
Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dazu präzisiert Pkt. 8 der Syndikatsvereinbarung, dass vier Sitze dem Land Tirol, fünf Sitze der Stadtgemeinde Innsbruck, zwei Sitze der Wirtschaftskammer Tirol und 1 Sitz dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer zustehen.

Sitzungstermine des Aufsichtsrates

Die Einberufung des Aufsichtsrates kommt dem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter zu. Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG im Konnex mit § 3 Z 3 der GO für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine Aufsichtsratssitzung abgehalten werden. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass diese zeitliche Vorgabe im Prüfungszeitraum nicht immer beachtet worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die AR-Sitzungen in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Funktionsperiode des Aufsichtsrates

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2004, die Beschlussfassung über die Neubestellung der Aufsichtsräte erfolgte in der Generalversammlung vom 26.7.2004, die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter fand am 6.9.2004 statt. Die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder wurde vom Geschäftsführer im Sinne des § 30f GmbHG zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. Der Vollständigkeit halber hält die Kontrollabteilung fest, dass es im Jahr 2006 zu einer neuerlichen Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Beschluss der GV vom 3.7.2006) gekommen ist; die entsprechende Eintragung im Firmenbuch ist ebenfalls durchgeführt worden.

Aufgabenbereich des Aufsichtsrates

Im § 11 des Gesellschaftsvertrages sind jene Agenden taxativ aufgezählt, die – abgesehen von den gesetzlich geregelten Angelegenheiten – jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Präsidium/Bilanzausschuss

Nach § 30g Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Paragraph 30g Abs. 4a GmbHG normiert darüber hinaus, dass jedenfalls ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes zu bestellen ist, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht. Demgemäß hat der Aufsichtsrat der COME ein Präsidium eingesetzt, das gleichzeitig als Bilanzausschuss fungiert. Die Mitglieder dieses Präsidialausschusses wurden zuletzt am 6.9.2004 – anlässlich der Konstituierung des Aufsichtsrates – neu bestellt. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und finden bei Bedarf statt. Dazu konkretisiert § 6 der GO für den Aufsichtsrat verschiedene Angelegenheiten aus der Kompetenz des Aufsichtsrates (vgl. § 11 des Gesellschaftsvertrages), die dem Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung übertragen worden sind. Gefasste Beschlüsse des Präsidiums sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Messeausschuss

Darüber hinaus ist durch Pkt. 10 der Syndikatsvereinbarung bzw. § 7 der GO für den Aufsichtsrat ein aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder zu bestellender Messeausschuss einzurichten, der vor Verabschiedung der Jahresplanung und des Jahresbudgets sowie vor Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum Geschäftsbereich „Messe“ zu befassen ist. Der Messeausschuss besteht aus sechs Personen des Aufsichtsrates, wobei je zwei von den Gesellschaftern Land Tirol, Stadtgemeinde Innsbruck und Wirtschaftskammer Tirol nominiert werden. Der Vorsitzende des Messeausschusses wird von der Wirtschaftskammer Tirol bestellt und führt den Titel „Messepräsident“. Auch die Mitglieder des Messeausschusses wurden in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 6.9.2004 neu gewählt. Gefasste Beschlüsse des Messeausschusses sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Die Leitung in diesem Gremium ist dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbehalten. Die Generalversammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal – lt. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres – und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen.

Vorlage Budget

Der jährliche Wirtschaftsplan ist vom Geschäftsführer gem. Pkt. 3 lit. a der GO für den Geschäftsführer jeweils für das kommende Kalenderjahr getrennt nach Congress- und Messeaktivitäten zu erstellen und bis Ende Oktober dem Aufsichtsrat zur Beratung sowie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dazu kann die Kontrollabteilung festhalten, dass die Budgets für die Jahre 2005 und 2006 fristgerecht behandelt worden sind.

Genehmigung Jahresabschluss

Der Geschäftsführer wird durch § 222 Abs. 1 HGB verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes und die Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Im Prüfungszeitraum wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung jeweils fristgerecht entsprochen.

Offenlegung Jahresabschluss

Das in den §§ 277 und 279 HGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft ebenfalls beachtet.

3 Geldflussrechnung

Allgemeines

Um einen gesamthaften Überblick über die in den Jahren 2004 und 2005 erfolgten Zahlungsflüsse innerhalb der Gesellschaft zu erhalten, wurde die Geldflussrechnung dargestellt. Dabei hielt sich die Kontrollabteilung an die von der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (ÖVFA) vorgeschlagene Gliederung.

Veränderung des Finanzmittelfonds

Insgesamt kam es im Jahr 2004 zu einer Verringerung der Liquidien Mittel um € 294.116,76, während der Finanzmittelfonds 2005 wieder um € 357.953,71 erhöht werden konnte. Per 31.12.2005 standen somit Liquide Mittel in Höhe von € 566.296,52 zur Verfügung.

Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Die Verringerung der Liquidien Mittel im Jahr 2004 ging dabei auf den negativen Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von € - 322.720,95 zurück. Hauptverantwortlich dafür war der hohe Jahresfehlbetrag (€ - 1.865.987,51), welcher die Instandhaltungsaufwendungen der Dachsanierung der Halle 2 (€ 1.535.374,65) enthielt. Trotz relativ hoher Abschreibungen war der Ausweis eines positiven Cash-Flows nicht möglich.

Im Jahr 2005 ergab sich ein diesbezüglicher Cash-Flow in Höhe von € 1.041.312,00. Diese positive Entwicklung war dabei einerseits auf den wesentlich geringeren Jahresfehlbetrag (€ - 322.571,46) zurückzuführen. Andererseits schlugen die um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen bereinigten Abschreibungen mit € 973.489,02 zu Buche.

Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit

Der Cash-Flow aus der laufenden Investitionstätigkeit war sowohl im Jahr 2004 (€ - 716.329,69) als auch im Jahr 2005 (€ - 1.477.279,35) negativ. Das bedeutet sinngemäß, dass in beiden Wirtschaftsjahren mehr investiert als desinvestiert wurde.

Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit blieb relativ konstant. Für das Berichtsjahr 2005 ergab sich ein diesbezüglicher Wert von € 793.921,06 (2004: € 744.933,88).

4 Jahresrechnung

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der COME wurde in der Bilanz zum 31.12.2005 mit einem Buchwert von € 43.418.340,68 ausgewiesen.

Bewertung

Die Immateriellen Vermögensgegenstände wie auch die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode bewertet. Die stichprobenartige Abstimmung der in der Bilanz 2005 bzw. im Anlagenpiegel 2005 ausgewiesenen Restbuchwerte mit jenen der Anlagenbuchhaltung gab keinen Anlass für eine Beanstandung.

GWG	Die Geringwertigen Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG 1988 wurden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben.
Immaterielle Vermögensgegenstände	In der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände wurden die Nutzungsrechte für die Netzbereitstellung der IKB AG auf dem Messeareal sowie die entgeltlich erworbenen Rechte zur Anwendung von EDV-Software erfasst. Diese Immateriellen Vermögensgegenstände erreichten zum 31.12.2005 einen Buchwert von € 121.118,68 und erhöhten sich damit im Vergleich zum Bilanzstichtag 2004 um € 88.002,69.
Zugänge Immaterielle Vermögensgegenstände	Die Zugänge innerhalb der Position EDV-Software betrafen den Erwerb und die Erweiterung von diversen EDV-Programmen, wobei der Kauf von 11 Modulen und 26 Lizenzen für ein Administrationsprogramm den größten Anteil darstellte.
Sachanlagen	Das Sachanlagevermögen der COME wies in der Bilanz zum 31.12.2005 einen Buchwert von € 43.186.263,42 auf und ist damit im Vergleich zum Bilanzstichtag 2004 um € 504.096,58 zurückgegangen.
Zugänge Sachanlagen	Im Wirtschaftsjahr 2005 wurden im Bereich des Sachanlagevermögens Zugänge im Gesamtbetrag von € 1.639.693,14 verbucht, das waren um 108,6% mehr als im Jahr 2004. Die stichprobenartige Prüfung der Neuzugänge im Jahr 2005 im Hinblick auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer und der damit verbundenen Abschreibungssätze gab zu keiner Beanstandung Anlass.
Abgänge	Durch den Wechsel in der Gastronomie Kongresshaus kam es gerade in diesem Bereich zu relativ hohen Abgängen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Höhere Abgänge waren auch bei den EDV-Anlagen festzustellen, die einerseits auf eine durchgeführte Systemumstellung sowie andererseits auf defekte oder überalterte Anlagen zurückzuführen waren.
Inventarisierung Sachanlagen	Die Prüfung der Vollständigkeit des Sachanlagevermögens erfolgte im Detail im Bereich der Anlagengruppe „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sowohl im Kongresshaus als auch am Standort Messe. Zu diesem Zweck wurden von der Kontrollabteilung willkürlich einige Wirtschaftsgüter aus dem Anlagenverzeichnis der genannten Bereiche ausgewählt und deren betriebliche Nutzung bzw. Lagerung kontrolliert. In diesem Zusammenhang wurden einige Feststellungen und Empfehlungen getroffen, deren Bereinigung die COME noch während der Prüfung zugesichert hat.
Kunstgegenstände	Bei der stichprobenartigen Prüfung einiger Kunstgegenstände, die der COME als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurden, sind in einem Fall Unklarheiten aufgetreten. Von der Stadtgemeinde Innsbruck wurde das Bild einer Künstlerin mittels Vertrag als unbefristete Leihgabe der COME übergeben. Dafür ist

eine „Leihgebühr“ an die Künstlerin bezahlt und als Aufwand verbucht worden.

Herausgestellt hat sich, dass die betreffende Künstlerin für das Bild anhand von „Teilrechnungen“ der Stadtgemeinde Innsbruck zwei Drittel und der COME ein Drittel des „Kaufpreises“ in Rechnung gestellt hat. Die Stadtgemeinde hat dieses Bild mit dem entsprechenden Anschaffungspreis inventarisiert.

Da von der COME der an die Künstlerin bezahlte Betrag jedoch als Leihgebühr und nicht als Kaufpreisanteil verstanden wurde, empfahl die Kontrollabteilung, mit der Stadtgemeinde Innsbruck die genauen rechtlichen Modalitäten in Bezug auf die Besitzverhältnisse des betreffenden Kunstwerkes abzuklären und gegebenenfalls buchhalterisch zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte die Gesellschaft mit, dass mit der Stadtgemeinde Kontakt aufgenommen wurde und eine Bereinigung im Rahmen des Abschlusses 2006 erfolgen wird.

Beteiligungen

Die COME war 2005 mit insgesamt rd. € 111,0 Tsd. an anderen Gesellschaften beteiligt. Es handelte sich dabei um einen 50 %-igen Anteil an der medex Medizinischen Ausstellungsgesellschaft m.b.H., weiters um einen 24 %-igen Kapitalanteil an der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH sowie um eine 26,2 %-ige Beteiligung an der 2005 gegründeten COME-Inn Gastro GmbH.

medex

Die Firma medex wurde 2001 gegründet. Nachdem sich der Geschäftsgang dieses Tochterunternehmens anfänglich langsamer als erwartet entwickelt hatte, musste wegen der erwirtschafteten Verluste 2002 eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Diese konnte aber 2005, aufgrund der in weiterer Folge eingetretenen positiven Gesellschaftsentwicklung wieder rückgebucht werden, so dass zum Jahresultimo 2005 wieder der ursprüngliche Beteiligungsansatz in der Bilanz ausgewiesen war.

Innsbrucker Stadtmarketing GmbH

Die COME ist seit 1997 an der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH beteiligt, wobei die Stammkapitalanteile von anfänglich 12 % durch den Zusammenschluss mit der Innsbrucker Messe auf 24 % angewachsen sind. Darüber hinaus leistet die COME zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes seit 1998 jährlich einen Betriebsbeitrag in der Höhe von € 21,8 Tsd.

Hierüber fand zuletzt 2003 anlässlich der Beschlussfassung über die Verlängerung dieser Leistung eine Grundsatzdiskussion im Aufsichtsrat statt. In diesem Rahmen sollte über Ersuchen der Vorsitzenden ein Bericht von der unterstützten Gesellschaft angefordert werden, aus dem der von der CI gezogene Nutzen aus dieser Beteiligung hervorgeht. Ein über Anfrage der Kontrollabteilung zur Verfügung gestelltes „Strategiepapier“ war diesbezüglich aber nicht aufschlussreich.

COME-Inn Gastro GmbH Die COME-Inn Gastro GmbH wurde 2005 zur Bewältigung der gastronomischen Anforderungen in den von der Gesellschaft geführten Betriebsstätten und Veranstaltungsräumen gegründet, wovon die COME einen Stammkapitalanteil von € 26,2 Tsd. hielt.

Wertpapiere Die Wertpapiere des Anlagevermögens hatten zum Jahresultimo 2005 einen Buchwert von € 58,4 Tsd. Ihr Bestand ist durch den entsprechenden Depotauszug nachgewiesen worden.

Ursprünglich hatte die Messe zur Bedeckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Wertpapiere im Nennwert von € 390,2 Tsd. angekauft. Bis zum Fusionsstichtag 31.12.2003 mussten infolge der allgemeinen negativen Kapitalmarktentwicklung beträchtliche Kursverluste hingenommen werden. Obwohl ein Abstoßen der Wertpapiere wegen der im weiteren Veranlagungsverlauf eingetretenen positiven Entwicklung nicht vorrangig erschien und die Prognosen eine weitere Wertsteigerung haben erwarten lassen, entschloss sich die Gesellschaft aus Liquiditätsgründen im Zusammenhang mit der Dachsanierung der Messehalle 2 zur Veräußerung von Wertpapieren mit einem seinerzeitigen Anschaffungswert in Höhe von € 305,3 Tsd. Der Erlös hiefür belief sich auf € 297,5 Tsd.

Kassenbestand Die Richtigkeit des zum 31.12.2005 bilanzierten Kassenbestandes in Höhe von € 7.266,67 wurde der Kontrollabteilung durch die entsprechenden Eintragungen im jeweiligen Kassabuch nachgewiesen. Die dabei ermittelten Geldbestände stimmten mit den Endsalden der Hauptbuchkonten überein.

Kassaprüfung Die Kontrollabteilung überprüfte im Zuge einer unvermuteten Revision die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Hauptkassa Congress sowie der Hauptkassa Messe. Die dabei ermittelten bargeldmäßigen Iststände korrespondierten in beiden Fällen mit den errechneten Sollständen.

Belegprüfung Eine ergänzende stichprobenhafte Prüfung der Belegsammlung bzw. der Kassabücher 2005 bis zum Prüfungszeitpunkt November 2006 führte zu einigen Feststellungen, deren Berücksichtigung die COME noch während der Prüfung zusicherte.

**Deckungssumme
Kasseninhalt** Die Deckungssumme sowohl für den Kasseninhalt als auch für die Beraubung eines Kassenboten wurde bei der Hauptkassa Messe fallweise während der Messezeiten überschritten. In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass die in der „Dienstverordnung zur Kassenführung“ festgelegte Bargeldbestand-Obergrenze für die Hauptmessezeiten während dieser Zeiträume zum überwiegenden Teil nicht eingehalten worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, entweder den Bargeldbestand jeweils so rechtzeitig abzuführen, dass der Versicherungsschutz immer

ausreichend gegeben ist oder die Möglichkeit zu prüfen, die Versicherungssumme den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. Analog dazu wurde angeregt, die lt. Kassenordnung festgelegte Bargeldbestand-Obergrenze während der Hauptmessen den aktuellen oder den neuen Gegebenheiten anzupassen.

In ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, dass die Anpassung der Versicherungssumme für Raub und Kassenbotenberaubung ohne wesentliche Erhöhung der Prämie bereits beauftragt wurde und mit Erhalt der Polizze die Anpassung der Kassenordnung erfolgen wird.

Guthaben bei Kreditinstituten

Der Nachweis der Richtigkeit der zum Stichtag 31.12.2005 bilanzierten Bankguthaben in der Höhe von € 559.029,85 wurde der Kontrollabteilung durch die Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge der Girokonten bzw. des Sparbuches erbracht. Ergänzend dazu wurden die von den Kreditinstituten eingeholten Saldenbestätigungen und Bankbriefe für die Prüfung herangezogen. Die Prüfung des Guthabens bei Kreditinstituten zum Ende des Jahres 2005 wurde ergänzt durch eine stichprobenartige Abstimmung der Kontostände zum Zeitpunkt der Einschau (19.10.2006) mit den in der laufenden Buchhaltung ausgewiesenen Salden; auch hier ergab sich kein Grund für eine Beanstandung.

Im Zuge der Prüfung der Bankkonten hat die Kontrollabteilung auch die aktuelle Verzinsung der Kontoverbindungen eruiert und dabei festgestellt, dass die Geldinstitute der COME durchaus attraktive Konditionen im ortsüblichen Rahmen gewähren.

Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurden der Kontrollabteilung aktuelle Unterschriftenprobenblätter der kontoführenden Banken vorgelegt.

Stammkapital vor der Verschmelzung

Das Stammkapital der CI betrug vor der Durchführung der Verschmelzung € 255.000,--, jenes für die Messe stand vor der Verwirklichung der Fusion per 31.12.2003 mit € 2.180.185,03 zu Buche.

Gläubigerschutz

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Verschmelzung weder eine Kapitalherabsetzung bei der Messe noch eine Kapitalerhöhung bei der CI durchgeführt worden ist, brachte die Fusion einen kapitalherabsetzenden Effekt mit sich. Aus diesem Grund verpflichtete sich die übernehmende Gesellschaft zur Sicherstellung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 226 AktG Rücklagen zu bilden, wobei sich deren Höhe lt. Verschmelzungsvertrag einerseits am Stammkapital der beiden beteiligten Unternehmen und andererseits am Wert der gebundenen Rücklage der Messe zu orientieren hatte.

Stammkapital nach der Fusion

Nach der Realisierung der Verschmelzung belief sich das Stammkapital der COME somit weiterhin auf € 255.000,--, wovon auf das Land Tirol € 49.725,-- (19,5 %), auf die Stadtgemeinde Innsbruck € 163.200,-- (64,0 %), auf die Wirtschaftskammer Tirol € 34.425,-- (13,5 %) und

auf den Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer € 7.650,-- (3,0 %) entfielen.

Abtretung von Geschäftsanteilen

In Vollziehung des GR-Beschlusses vom 15.7.2004 wurde in weiterer Folge in der ao. Generalversammlung vom 26.7.2004 beschlossen, dass die Stadtgemeinde Innsbruck von ihren Geschäftsanteilen ein Kontingent von 6 % an das Land Tirol ohne finanziellen Ausgleich abtritt (Notariatsakt vom 31.8.2004). Diese Maßnahme war notwendig geworden, da das Land Tirol im Hinblick auf seine Sonderstellung bei der Finanzierung des Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwandes sowie der Investitionen gem. Pkt. 7 der Syndikatsvereinbarung (Aufteilungsschlüssel: Land Tirol 50 % – Stadtgemeinde Innsbruck 50 %) eine Beteiligung an der COME gewünscht hatte, die über der Sperrminorität liegt.

Aktuelle Beteiligungsverhältnisse

Das Land Tirol hat diesen Geschäftsanteilsbetrag unter Annahme der Schenkung in sein Eigentum übernommen und hält seit diesem Zeitpunkt einen Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von € 65.025,-- (25,5 %) entspricht. Die Stammeinlage der Stadtgemeinde Innsbruck reduzierte sich dadurch auf € 147.900,-- bzw. einen Anteil von 58,0 % am Stammkapital. Die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter Wirtschaftskammer Tirol und Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer blieben bei diesem Vorgang unberührt.

Anmeldung zum Firmenbuch

Eine Einschau der Kontrollabteilung im Firmenbuch ergab, dass die im Zusammenhang mit der Änderung der Beteiligungsverhältnisse erforderlichen Anträge jedenfalls gestellt und genehmigt bzw. ersichtlich gemacht worden sind.

Kapitalrücklagen

Im Jahresabschluss per 31.12.2005 wurden Kapitalrücklagen im Betrag von insgesamt € 9.331.356,38 (31.12.2004: € 10.801.822,95) ausgewiesen.

Gebundene Kapitalrücklagen

Davon entfiel ein Betrag von € 5.830.826,73 auf die gebundenen Kapitalrücklagen (31.12.2004: € 7.994.011,76).

Geb. Rücklage Halle 4

Der Betrag von € 5.830.826,73 (31.12.2004: 5.813.826,73) entsprach dabei der gebundenen Rücklage Halle 4, welche im Wesentlichen die Gesellschafterzuschüsse der ehemaligen Messe betreffend die Errichtung der Messehalle 4 (ehemaliges Milchhofareal) widerspiegelte.

Kapitalrücklage Fusion

Nachdem es bei der Verschmelzung weder zu einer Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft, noch zu einer Kapitalherabsetzung bei der übertragenden Gesellschaft kam, brachte die Verschmelzung insgesamt einen kapitalherabsetzenden Effekt mit sich. In diesem Zusammenhang waren somit die Gläubigerschutzbestimmungen des § 226 AktG maßgeblich. Daher verpflichtete sich die übernehmende Gesellschaft im Verschmelzungsvertrag, zugunsten der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft eine Rücklage in dem Ausmaß zu bilden,

als das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft höher als das der übernehmenden Gesellschaft war.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahresabschluss per 31.12.2004 die „gebundene Kapitalrücklage Fusion“ in einer Höhe von € 2.180.185,03 ausgewiesen, welche exakt dem Stammkapital der ehemaligen Messe entsprach. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die angesprochene Rücklage in einem höheren Ausmaß gebildet wurde, als es die Bestimmungen im Verschmelzungsvertrag vorgesehen hätten.

Nach Ablauf der im § 226 AktG bestimmten gesetzlichen 6-monatigen Frist wurde ein Betrag von € 2.163.185,03 dieser Rücklage aufgelöst und den nicht gebundenen Kapitalrücklagen zugeführt.

Der restliche Betrag von € 17.000,00 wurde aufgrund einer vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Verhältnisrechnung in den gebundenen Kapitalrücklagen belassen. Diese Berechnung basierte auf dem der Verschmelzung zugrunde liegenden Bewertungsgutachten einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Kontrollabteilung bemerkte in diesem Zusammenhang, dass für die angesprochene Verhältnisrechnung offenbar ein falscher Wert betreffend den „Marktwert Messe“ verwendet wurde, welcher sich natürlich auf die Berechnung des in der gebundenen Kapitalrücklage verbleibenden Betrages auswirkt. Im Anhörungsverfahren teilte die COME mit, dass der fehlerhafte Ausweis mit dem Jahresabschluss per 31.12.2006 korrigiert wird.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Ein Betrag von € 3.500.529,65 (31.12.2004: € 2.807.811,19) wurde in den nicht gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen. Diese Position setzte sich dabei aus den Verrechnungskonten der 4 Gesellschafter sowie der Kapitalrücklage Fusion zusammen. Die Gesellschafterverrechnungskonten dienen dabei der Abrechnung von Verlustverteilungen, Betriebsmittelzuschüssen sowie der Budgetüber- bzw. -unterschreitungen. Auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter Wirtschaftskammer Tirol und Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer wurde dabei jeweils ein negativer Saldo ausgewiesen, welcher sich unter Einbeziehung der Salden der Kapitalverrechnungskonten der Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol positiv kompensiert.

Grundsätzlich merkte die Kontrollabteilung an, dass weder die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze noch das GmbH-Gesetz die Führung von Kapitalverrechnungskonten in Kapitalgesellschaften vorsehen. Weiters wurde bemerkt, dass eine Kapitalrücklage (wenn man denn ein einzelnes Kapitalverrechnungskonto als Kapitalrücklage ansieht) maximal null, jedoch niemals negativ sein kann. Dieser Umstand wurde bereits vom Steuerberater des Gesellschafters Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer im Jahr 2004 und auch 2005 betont.

Sachbuchführung	Abschließend wurde ein Abgleich des bilanziellen Ausweises der Position Kapitalrücklagen mit dem Ausweis in der Sachbuchführung durchgeführt, wobei von der Kontrollabteilung eine Bemängelung betreffend die gebundenen Kapitalrücklagen erfolgte. Die diesbezüglichen Anregungen der Kontrollabteilung wurden noch während der Prüfung aufgegriffen und seitens der Leiterin des Rechnungswesens umgesetzt.
Syndikatsvereinbarung	Mit Durchführung der Verschmelzung trat per 01.01.2004 eine neue Syndikatsvereinbarung in Kraft, welche hauptsächlich die Zuschusserfordernisse der einzelnen Gesellschafter regelt.
Substanzerhaltungsbeitrag Messe	Ein großes Anliegen der ehemaligen Messegesellschafter war, „dass das regionalwirtschaftlich bedeutende Messewesen gemäß dem seinerzeitigen Gründungsgedanken unangetastet und die Substanz der Messe gesichert bleibt“. Dieser Wunsch wurde in der angesprochenen Syndikatsvereinbarung verankert, indem eine über 3 Jahre vorgesehene Investitionsverpflichtung betreffend die Messeimmobilie in Höhe von jährlich mindestens € 830.000,00 vertraglich festgeschrieben wurde.
Definition Substanzerhaltung	Darunter sind Aufwendungen für Ausbau und Erweiterung sowie Investitionen für Instandhaltung und Erneuerung zu verstehen, sofern diese Maßnahmen gewisse Wertgrenzen überschreiten. Weiters sind Beträge zur Tilgung des bestehenden Fremdkapitals der ehemaligen Messe ebenfalls diesem Substanzerhaltungsbeitrag zuzurechnen. Diesbezüglich beanstandete die Kontrollabteilung die Textierung in der zugrunde liegenden Syndikatsvereinbarung. Der Fremdkapitalstand belief sich dabei zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vereinbarung auf € 1,6 Mio. und nicht wie angeführt auf € 1,2 Mio.
Finanzierung von Mehrinvestitionen	Sollte der Substanzerhaltungsbeitrag zur Deckung der durchgeführten Maßnahmen nicht ausreichen, ist der Differenzbetrag entweder durch Fremdkapital oder aber durch Gesellschafterzuschüsse zu finanzieren, wobei die ehemaligen Messegesellschafter (Stadtgemeinde Innsbruck, Land Tirol und Wirtschaftskammer Tirol) mit je einem Drittel belastet werden. Erfolgt die Finanzierung über Fremdkapital, so ist dieses in weiterer Folge aus den jährlichen Erträgen des Messegeschäfts zu bedienen. Im Wirtschaftsjahr 2004 wurde ein dem Substanzerhaltungsbeitrag zuordenbares Volumen in Höhe von € 1.795.564,00 investiert. Diesbezüglich merkte die Kontrollabteilung an, dass die Mehrinvestitionen (€ 965.564,00) nicht wie in der Syndikatsvereinbarung vorgesehen finanziert wurden, wodurch ein Liquiditätsengpass entstand. Dieser Engpass musste durch den Verkauf von Wertpapieren der ehemaligen Messe sowie durch die Inanspruchnahme eines kurzfristigen Überziehungsrahmens überbrückt werden.
Geplanter Um- und Erweiterungsbau	Nachdem die vertragliche Investitionsverpflichtung zur Substanzerhaltung der Messeimmobilie ursprünglich auf 3 Jahre - also bis zum Jahr

2006 - befristet war, wurde diese im September 2006 um weitere 3 Jahre prolongiert. Dieser Umstand erschien der Kontrollabteilung insofern erwähnenswert, als dass 6 Monate zuvor die Sanierung bzw. der Um- und Erweiterungsbau des Messeareals mit einem finanziellen Volumen von € 25,9 Mio. exkl. Umsatzsteuer beschlossen wurde.

Ordentlicher Haushalt Congress

In den Wirtschaftsjahren 2004 und 2005 wurde im „laufenden Betrieb“ des Congressbereichs (dieser entspricht dem ordentlichen Haushalt) ein positives Ergebnis erwirtschaftet.

Wertgrenzen

Aus diesem Ergebnis sind gemäß der Syndikatsvereinbarung zunächst gewisse laufende Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen sowie die Anschaffung von Anlagegütern zu finanzieren, sofern diese Maßnahmen bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

Werden die in der Syndikatsvereinbarung festgeschriebenen Wertgrenzen überschritten, ist ein Finanzierungsschlüssel von je 50 % betreffend die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol vorgesehen.

Wirtschaftsplan

Insgesamt erfordert der Vollzug der angeführten Bestimmungen der Syndikatsvereinbarung ein nach Meinung der Kontrollabteilung zwar nachvollziehbares, jedoch eher komplexes Planungs- und Abrechnungssystem.

Dabei erstellt die COME pro Geschäftsjahr einen detaillierten Wirtschaftsplan, welcher im Wesentlichen die finanzwirksamen Erträge und Aufwendungen gegenüberstellt. Nicht finanzwirksame Aufwendungen (AfA, Rückstellungen usw.) werden in diesem Plan nicht berücksichtigt.

Nachträgliche Budgetabrechnung

Auf Basis dieses Wirtschaftsplans werden die erforderlichen Gesellschafterzuschüsse bereits im Vorhinein ermittelt. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres wird der erstellte Wirtschaftsplan mit den tatsächlich angefallenen Beträgen abgerechnet. Allfällig zu viel bezahlte Gesellschafterzuschüsse werden entweder refundiert oder einer anderen Verwendung zugeführt. Nachschüsse müssen seitens der Gesellschafter zusätzlich bereitgestellt werden.

Profitcenterrechnung

Diese Budgetabrechnung erfolgt dabei getrennt nach den Bereichen Messe und Congress. Innerhalb dieser Bereiche wird weiters in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterschieden. Dabei werden im ordentlichen Haushalt im Wesentlichen die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebs erfasst, der außerordentliche Haushalt bildet Investitionen ab.

Die Kontrollabteilung bemerkte hierzu, dass die - wenn auch nur wirtschaftsplantechnische - Trennung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt lediglich in der Kameralistik und somit in öffentlich-rechtlichen Körperschaften Verwendung findet. Für Gesellschaften des Handelsrechts sind diese Kategorien nicht vorgesehen und daher

äußerst ungewöhnlich. Gleichzeitig wurde jedoch seitens der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Syndikatsvereinbarung diese wirtschaftsplan- und budgetabrechnungstechnische Verwendung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt bedingen.

Budgetüberschuss vs. Bilanzverlust

Nach Berücksichtigung der Gesellschafterzuschüsse ergab sich sowohl für das Geschäftsjahr 2004 (€ 42.960,00) als auch für das Jahr 2005 (€ 286.293,00) ein Budgetüberschuss. Der Überschuss 2004 wurde an die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol zurücküberwiesen. Der Budgetüberschuss 2005 wurde im Unternehmen belassen und der Finanzierung der Einrichtung und Medientechnik des Projekts „Neubau Igls“ gewidmet.

Obwohl das Budget aufgrund der in der Syndikatsvereinbarung geregelten Gesellschafterzuschüsse grundsätzlich ausgeglichen ist (bzw. wie beschrieben sogar Überschüsse aufweist), kommt es im Jahresabschluss zum Ausweis von Bilanzverlusten. Diese sind darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftsplan samt der dazugehörigen Budgetabrechnung keine finanzunwirksamen Aufwendungen beinhaltet. Daher erscheint es der Kontrollabteilung wichtig zu betonen, dass die Budgetabrechnung nicht den Jahresabschluss, und dabei im Speziellen die Gewinn- und Verlustrechnung, widerspiegelt.

Buchungstechnische Verrechnung Bilanzverlust

Dabei beinhaltet die angesprochene Syndikatsvereinbarung keine Regelungen darüber, wie denn ein allfälliger Bilanzverlust weiterzubehandeln ist.

Tatsächlich wurde im Geschäftsjahr 2004 ein Bilanzverlust in Höhe von € 1.566.645,87 ausgewiesen. In der Generalversammlung wurde dazu ein Verlustverteilungsbeschluss gefasst, wonach jedem der 4 Gesellschafter ein Teil dieses Verlustes zugewiesen wurde. Diese Verlustanteile wurden buchungstechnisch den im Rahmen der nicht gebundenen Kapitalrücklagen bestehenden Kapitalverrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter angelastet.

Negative Kapitalverrechnungskonten

Über diese Kapitalverrechnungskonten wurden auch die im Zuge des Wirtschaftsplans ermittelten Gesellschafterzuschüsse abgewickelt. In den Wirtschaftsjahren 2004 und 2005 traf ein diesbezügliches Zuschussforderndes gemäß den getroffenen Regelungen in der Syndikatsvereinbarung lediglich die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol zu je 50 %.

Nachdem die Wirtschaftskammer Tirol und der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer keine Gesellschafterzuschüsse zu leisten hatten, deren Kapitalverrechnungskonten jedoch ebenfalls mit den o.a. Verlustzuweisungen belastet wurden, musste auf diesen Konten ein negativer Saldo ausgewiesen werden.

Der Steuerberater des Tourismusverbands Innsbruck und seine Ferien­dörfer beanstandete im April 2005 grundsätzlich das Bestehen von Kapitalverrechnungskonten bei einer Kapitalgesellschaft. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass eine Kapitalrücklage (wenn man denn die Gesellschafterverrechnungskonten als Kapitalrücklage ansieht) maximal null, jedoch niemals negativ sein könne.

Kapitalverrechnungskonten im Jahresabschluss 2005

Der Bilanzausschuss behandelte diese Problematik in seiner Sitzung vom April 2005 und legte dabei fest, dass die nicht gebundene Kapitalrücklage im Jahresabschluss nicht mehr in die einzelnen Gesellschafterverrechnungskonten untergliedert wird. Diese Verrechnungskonten sollten nur mehr zur internen Hilfestellung dienen.

Dementsprechend beschloss die Generalversammlung betreffend den Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2005 keine Verlustverteilung mehr, sondern die Übertragung des Bilanzverlustes 2005 auf Kapitalrücklagen. Dabei blieb die buchungstechnische Handhabung unverändert gegenüber der bereits geschilderten Vorgangsweise aus 2004.

Gesellschafterwille

Dadurch wurde nach Meinung der Kontrollabteilung zwar der Jahresabschluss formal absolut korrekt dargestellt, das eigentliche Problem der negativen Kapitalverrechnungskonten jedoch nicht gelöst. Denn diese bestehen ja weiterhin, wenngleich außerbücherlich.

Für die Kontrollabteilung war der Gesellschafterwille in diesem Zusammenhang nicht klar erkennbar. Einerseits wurde aus dem Verlustverteilungsbeschluss abgeleitet, dass alle Gesellschafter einen Teil des Bilanzverlustes tragen sollten. Andererseits wurden die nicht gebundenen Kapitalrücklagen (bzw. die Kapitalverrechnungskonten) in den prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahren lediglich durch Mittel der Hauptgesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol dotiert. Somit muss klar sein, dass der Bilanzverlust de facto mit Mitteln der Hauptgesellschafter verrechnet wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl diesbezüglich, mit den Gesellschaftervertretern grundsätzliche Klarheit zu schaffen. Stellt sich dabei heraus, dass ein allfälliger Bilanzverlust auch die „kleinen“ Gesellschafter treffen sollte, so wäre die Syndikatsvereinbarung entsprechend zu erweitern bzw. abzuändern. Die COME teilte im Anhörungsverfahren mit, dass die gesamte Angelegenheit bei nächster Gelegenheit in den Gesellschaftergremien thematisiert wird.

Buchwert Investitionszuschüsse

Der Buchwert der nicht rückzahlbaren Zuwendungen bzw. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln setzte sich im Jahr 2005 aus mehreren Positionen zusammen und belief sich zum Bilanzstichtag 31.12. auf insgesamt € 28.225.107,24.

Orangerie 2000

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Investitionszuschüsse für das Projekt „Orangerie 2000“ wurde festgestellt, dass bereits ab dem Jahr 2000 jährlich ein zu hoher Betrag an Investitionszuschüssen ertragswirksam aufgelöst worden ist.

Die Kontrollabteilung verifizierte die Höhe der Buchwerte zum 31.12. der Jahre 2004 und 2005 und hat sie mit den in den Rechnungsabschlüssen der COME ausgewiesenen Beträgen verglichen. In beiden Jahren lagen die von der Kontrollabteilung ermittelten Werte um rd. € 53,0 Tsd. über den in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen Buchwerten.

Hierzu teilte die COME in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Bereinigung der Buchwerte bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 durchgeführt werden wird.

Erweiterungsbau 1995

Die Kontrollabteilung hat auch beim Projekt „Um- und Erweiterungsbau 1995“ festgestellt, dass die errechneten Werte zum 31.12.2004 und 2005 um (wiederum) gesamt rd. € 53,0 Tsd. mit den in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen Buchwerten differierten. Der Unterschiedsbetrag, bestätigt durch die Leiterin des Rechnungswesens, setzte sich aus den Restbuchwerten von mehreren ausgeschiedenen oder verkauften Vermögensgegenständen zusammen, die zum Zeitpunkt des Abganges nicht, analog der Ausbuchung des Restbuchwertes, vom Investitionszuschuss abgesetzt worden sind.

Hierauf Bezug nehmend versicherte die COME im Rahmen des Anhörungsverfahrens, den Buchwert der Position „Um- und Erweiterungsbau“ den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Finanzierung Messe Halle 4

Die Kosten für die Finanzierung des Ausbaues Milchhofareal von insgesamt € 6.540.555,08 hatten seinerzeit die Gesellschafter Land Tirol, Stadtgemeinde Innsbruck und Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol übernommen.

Anerkennung als steuerfreie Subvention

Das Finanzamt hat allerdings im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2000 diese Zuwendungen der Gesellschafter nicht zur Gänze als Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand gewertet, sondern nur jenen Betrag als steuerfreie Subvention angesehen, der über das Beteiligungsverhältnis am Stammkapital hinausgeht. Diese Einschätzung wurde damit begründet, dass die Zuschüsse der drei Gesellschafter nicht in einheitlicher Höhe geleistet worden sind, die Beteiligung der Gesellschafter jedoch mit je einem Drittel gleich geblieben ist. Demnach belief sich die vom Finanzamt anerkannte steuerfreie Subvention auf € 726.728,34 und diese wurde im Jahr 1999 unter der Bilanzposition „Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ verbucht.

Investitionszuschüsse 2005

Zum Bilanzstichtag 31.12.2005 wurden von der COME Investitionszuschüsse in Höhe von € 1.010.328,32 unter dem gesonderten Passivposten „Investitionszuschüsse/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ ausgewiesen. Hiermit wurden aktivierungsfähige bzw. -pflichtige Vermögensgegenstände finanziert, welche ausschließlich dem Profitcenter Congress zugewiesen worden sind.

Finanzierung der
Investitionszuschüsse
2005 lt.
Syndikatsvereinbarung

Die Finanzierung dieser Anlagegüter regelt Pkt. 7 der Syndikatsvereinbarung. Infolge der Vereinbarung und unter Zugrundelegung des bilanziellen Ansatzes in Höhe von € 1.010.328,32 ergaben sich für die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol für diesen Punkt Zuschussverpflichtungen von je € 505.164,16.

Forderung gegenüber
Stadtgemeinde Inns-
bruck

Aus den Unterlagen der Gesellschaft ging jedoch hervor, dass der Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck seiner Zuschussverpflichtung für das Jahr 2005 nicht zur Gänze nachgekommen ist und zum 31.12.2005 seitens der COME eine Forderung gegenüber dem Gesellschafter von € 11.717,62 bestanden hatte bzw. ausgewiesen wurde.

Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung hat die diesbezügliche Forderung gegenüber dem Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck aber € 125.803,46 betragen, weshalb im Hinblick auf den Grundsatz der Bilanzvollständigkeit empfohlen wurde, Forderungen gegenüber den Gesellschaftern im Jahr der Entstehung in voller Höhe in der Bilanz auszuweisen.

Mit Datum 21.2.2006 hat die Stadtgemeinde Innsbruck den vollen Betrag beglichen.

Zu viel einbezahlter
Gesellschafterzuschuss
der Stadtgemeinde
Innsbruck

Weiters war der Budgetabrechnung 2005 zu entnehmen, dass für das betreffende Wirtschaftsjahr von den Gesellschaftern Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol Anschaffungs- und Herstellungskosten von nachweislich „nur mehr“ gerundet € 826.404,00 zu bezuschussen waren, was einen rechnerischen (50 %) Anteil für die beiden Gesellschafter von gerundet € 413.202,00 darstellt.

Aufgrund dessen hat sich für die Stadtgemeinde Innsbruck ein zuviel einbezahlter Gesellschafterzuschuss von rd. € 80.245,00 ergeben. Dieser von der Kontrollabteilung ermittelte und zuviel bezahlte Gesellschafterzuschuss der Stadtgemeinde Innsbruck ist in der Bilanzposition „Investitionszuschüsse“ des Jahres 2005 enthalten und stellt einen Bestandteil des Budgetüberschusses 2005 dar, welcher gem. Generalversammlung vom 24.4.2006 dem Projekt Neubau Igls zur Finanzierung der Einrichtung und der Medientechnik gewidmet wurde.

Bereinigung
Investitionszuschüsse
2005

Der Empfehlung der Kontrollabteilung, den Passivposten Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu bereinigen wird lt. Stellungnahme der COME im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 nachgekommen werden.

Charakter der Zuschüsse
bzw. der Zuwendungen

Abschließend hat die Kontrollabteilung zum Komplex „Investitionszuschüsse“ generell und unter Berücksichtigung der Ausführungen im Zusammenhang mit den Investitionszuschüssen „Messe Halle 4“ empfohlen, den Charakter der Zuwendungen der öffentlichen Hand genau zu definieren und die aufgeteilten Zuschussbeträge künftig unter Kapitalrücklagen oder Investitionszuschüsse auszuweisen bzw. zu verbuchen.

Hierzu erhielt die Kontrollabteilung im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Auskunft, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung damit Rechnung getragen wird, dass ab dem Jahr 2006 die Gesellschafterzuschüsse zur Anschaffung von Anlagevermögen zum einen bis zur jeweiligen Höhe des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses am Stammkapital unter Kapitalrücklagen ausgewiesen werden. Zum anderen werden jene Gesellschafterzuschüsse, die über das jeweilige Beteiligungsverhältnis am Stammkapital hinausgehen, als „Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ ausgewiesen.

Abfertigungsrückstellung Als Vorsorge für die Abfertigungsverpflichtungen gegenüber ihren Bediensteten hat die COME eine Abfertigungsrückstellung gebildet und diese für das Jahr 2005 mit einem Betrag von € 605,5 Tsd. in der Bilanz ausgewiesen. Dem steuerrechtlichen Gebot der Wertpapierdeckung – im Wirtschaftsjahr 2005 hätten 20 % des Rückstellungsbetrages durch Wertpapiere bedeckt sein müssen – ist die COME, wie schon in den Jahren zuvor im Rahmen der Geschäftstätigkeit als CI, nicht nachgekommen.

Mit dem am 1.7.2002 in Kraft getretenen Mitarbeitervorsorgegesetz ist die Abfertigungsthematik neu geregelt worden. Für alle ab 1.1.2003 eingegangenen Arbeitsverhältnisse gilt das System der „Abfertigung neu“, welches durch monatliche Beiträge der Arbeitgeber in eigene Mitarbeitervorsorgekassen finanziert wird. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung hat der Aufsichtsrat im Dezember 2002 den Geschäftsführer ermächtigt, mit den Bediensteten bezüglich eines Vollübertrittes in das neue System nach den Bestimmungen des BMVG zu verhandeln. Damit sollte den Bediensteten die Möglichkeit geboten werden, ab einem bestimmten Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Geltungsbereich des BMVG zu wechseln und die Altabfertigungsanwartschaft mit einem zu verhandelnden Geldbetrag auf die MV-Kasse zu übertragen. Bis Oktober 2006 hatten sich 13 MitarbeiterInnen (davon sind zwei in der Zwischenzeit ausgeschieden) für einen Umstieg entschieden. In diesem Rahmen haben die betroffenen Bediensteten einer Übertragung ihrer Altabfertigungsanwartschaften im Ausmaß von 65 % bzw. insgesamt rd. € 113,0 Tsd. an die betriebliche MVK zugestimmt. Die nach dem BMVG zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn abzuschließenden schriftlichen Vereinbarungen sind ausgefertigt worden.

Pensionsrückstellung Für die Witwe des früheren Geschäftsführers der CI und für den seit 2005 im Ruhestand befindlichen Geschäftsführer der vormaligen Messe sowie für vier weitere ehemalige MitarbeiterInnen der Messe sind aufgrund dienstvertraglicher Regelungen Pensionszahlungen zu leisten, wofür ebenfalls bilanziell Vorsorge in Form der Dotierung einer Pensionsrückstellung getroffen worden ist. Zu diesem Zweck werden jeweils auf versicherungsmathematischen Berechnungen basierende Pensionsrückstellungsgutachten eingeholt. Das zum Jahresende 2005 in der Bilanz ausgewiesene Deckungskapital betrug rd. € 2,216 Mio.

Der Obliegenheit der Wertpapierdeckung ist die COME nur teilweise nachgekommen. Im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften hätten zum 31.12.2005 37,5 % des Rückstellungsbetrages zum 31.12.2004, d.s. rd. € 673,0 Tsd. durch Wertpapiere gedeckt sein müssen. Dagegen waren im Finanzvermögen 2005 der COME lediglich Wertpapiere mit einem Kurswert von rd. € 58,4 Tsd. bilanziert. Es handelte sich dabei um den Rest jener im Zuge der Verschmelzung mit einem Kurswert von rd. € 330,2 Tsd. übernommenen Wertpapiere, welche von der Messe zur Deckung ihrer Pensionsrückstellung angeschafft worden waren. Der Großteil dieses Bestandes ist bereits im Laufe des Jahres 2005 zur Finanzierung der Sanierung des Daches der Messehalle 2 verkauft worden. Inzwischen sind auch die restlichen Wertpapiere veräußert worden, woraus ein Erlös von € 58,4 Tsd. erzielt werden konnte.

Verbindlichkeiten
gegenüber
Kreditinstituten

Im Jahresabschluss per 31.12.2004 wurden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 1.900.868,94 ausgewiesen (31.12.2005: € 1.600.000,00).

Girokonto –
Überziehungsrahmen

Im Wirtschaftsjahr 2004 bestand ein Girokonto mit einer Überziehungsmöglichkeit von € 500.000,--, welches am Bilanzstichtag per 31.12.2004 mit einem Betrag von € 300.868,94 ausgenutzt war. Dieses Dispositionslimit musste teilweise beansprucht werden, da der „Jahresfehlbetrag Messe“ nicht ausfinanziert, sowie die Kosten für den Garagenzusammenschluss betreffend die Tiefgarage Congress und SOWI ursprünglich nicht budgetiert waren. Dieser Sollstand konnte während des Jahres 2005 beglichen werden.

Seitens der Kontrollabteilung ergaben sich weder hinsichtlich der Formalitäten (erforderlicher Aufsichtsratsbeschluss) noch betreffend die vereinbarte Konditionierung Beanstandungen.

Anleihe –
Geldmarkt-Floater

Weiters bestand sowohl im Jahr 2004 als auch im Jahr 2005 eine Ausleihe im Betrag von € 1.600.000,--, welche die ursprüngliche Messe betrifft. Hierbei handelt es sich um eine Anleihe in der Form eines Geldmarkt-Floaters. Dabei orientiert sich der vereinbarte Zinssatz an einem Referenzsatz des Geldmarktes, im konkreten Fall am 6-Monats-Stichtags-Euribor. Die Unterbringung dieser Anleihe erfolgte mittels Privatplatzierung, wobei die involvierte Geschäftsbank vertraglich die Übernahme des Gesamtemissionsvolumens garantierte.

Die Anleihe weist eine Laufzeit bis 09.11.2010 auf. Kündigungstermine im betraglichen Ausmaß von mindestens € 400.000,-- bestehen halbjährlich per 10.5. und 10.11. eines jeden Jahres.

Bürgschaft
Stadt Innsbruck

Für die Emission dieser Anleihe wurde von den ehemaligen Messe-Gesellschaftern die Bürge und Zahler-Haftung gem. § 1357 ABGB zu je einem Drittel (entspricht dem Ausmaß der seinerzeitigen Beteiligung am Stammkapital) übernommen. Diese Ausleihung ist somit von der Stadtgemeinde Innsbruck mit einem Betrag von € 533.333,33 verbürgt.

Eventual-
verbindlichkeiten

Gem. § 199 HGB wurde ein der Kategorie der Eventualverbindlichkeiten zuzuordnender Betrag von € 350,00 Tsd. im Jahresabschluss 2005 unterhalb der Bilanzsumme erfasst und ausgewiesen.

Bürgschaft

Dieser Betrag steht in Zusammenhang mit übernommenen Bürgschaftserklärungen für Verbindlichkeiten der COME-INN Gastro GmbH, an deren Stammkapital die COME zum Prüfungszeitpunkt mit 26,20 % beteiligt war.

Dabei ist anzumerken, dass der zugrunde liegende Aufsichtsrats- und Generalversammlungsbeschluss vom 24. April 2006 die Übernahme einer dem Beteiligungsverhältnis entsprechenden Ausfallsbürgschaft (§ 1356 ABGB) vorgesehen hätte. Tatsächlich wurde einerseits eine Bürge und Zahler-Haftung (§ 1357 ABGB) eingegangen und andererseits fand keine Aliquotierung der Bürgschaftserklärung auf das Ausmaß der bestehenden Beteiligung statt. Die COME teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass inzwischen ein Gesellschafter der COME-INN Gastro GmbH seinen Ausstieg gegen Abtretung seines Geschäftsanteils erklärt habe und die verbleibenden Gesellschafter diesen Anteil übernommen hätten. In diesem Zuge seien neue Bürgschaftsverträge als Ausfallsbürgschaft in Höhe des Beteiligungsverhältnisses abgeschlossen worden.

Verspäteter Beschluss
des Aufsichtsrats und
der Generalversamm-
lung

Obwohl weder der Gesellschaftsvertrag noch das GmbH-Gesetz eine klare Regelung darüber treffen, ob der Abschluss von derartigen Geschäften einen separaten Beschluss des Aufsichtsgremiums erfordern, monierte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die nachträglich erfolgte Beschlussfassung. Die Bürgschaftsverträge wurden mit Datum 26. und 27. September 2005 unterfertigt, während der Beschluss im Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung nahezu 7 Monate später gefasst wurde.

Nach Meinung der Kontrollabteilung ist eine Bürgschaftsübernahme wirtschaftlich als Kredit- bzw. Darlehensaufnahme im weiteren Sinne zu sehen, da eine schlagend werdende Bürgschaft unmittelbar den/die Bürgen trifft. Daher leitet sich aus § 11 Abs. 1 Z c des Gesellschaftsvertrages und aus § 30j Abs. 5 Z 5 des GmbH-Gesetzes eine diesbezügliche Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats ab. Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang eine Erweiterung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Umsatzerlöse	Die COME erwirtschaftete im Jahr 2005 (Netto-)Umsatzerlöse in der Höhe von € 8.350.133,11. Im Vergleich mit dem Jahr 2004 (€ 7.409.250,35) bedeutete dies eine Steigerung um € 940.882,76. Die wesentlichste Erlös-komponente bildeten im Jahr 2005 die „Eigenveranstaltungen“ mit € 3.496.194,48, die gegenüber dem Vorjahr einen um € 419.754,01 höheren Umsatz zeigten. Darüber hinaus trugen noch die Ertragspositionen „Mieterlöse“, „Erlöse Betriebsleistungen“ sowie „Erlöse Personalleistungen“ zum Gesamtergebnis bei.
Betrieblicher Leistungs-umsatz	Unter Berücksichtigung der „Sonstigen betrieblichen Erträge“ im Ausmaß von € 355.346,39 errechnete sich für das Jahr 2005 ein betrieblicher Leistungsumsatz in der Höhe von € 8.705.479,50 (2004: 7.658.017,07).
EGT und Jahresfehlbe-trag	Nach Abzug der Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen, des Personalaufwandes, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergab sich im Jahr 2005 ein „negativer Betriebserfolg“ in der Höhe von € - 343.078,34 (2004: € - 1.868.782,29). Unter Einbeziehung des positiven Finanzerfolges (€ 22.263,62) errechnete sich für das Jahr 2005 ein „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ (EGT) von € - 320.814,72, das sich nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) auf einen Jahresfehlbetrag 2005 in der Höhe von € - 322.571,46 (2004: € - 1.865.987,51) geringfügig verschlechtert hat.
Bilanzverlust	Durch die Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen in der Höhe von € 1.566.645,87 und die Auflösung von Gewinnrücklagen im Betrag von € 310.000,-- konnte dieser Fehlbetrag des Jahres 2005 in einen Jahresgewinn 2005 im Ausmaß von € 1.554.074,41 umgewandelt werden. Nach Berücksichtigung des Verlustvortages (Bilanzverlust) aus dem Jahr 2004 in der Höhe von € - 1.566.645,87 verblieb schließlich im Jahr 2005 ein Bilanzverlust von € - 12.571,46.
Eigenveranstaltungen	Aus einer von der COME zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstatistik war ersichtlich, dass im Jahr 2005 insgesamt 12 Eigenveranstaltungen abgewickelt worden sind, die 165.578 Personen (2004: 13 Veranstaltungen und 148.264 Personen) besucht haben.
Erlöse Eigenveranstal-tungen	Die Erlöse aus den Eigenveranstaltungen setzten sich aus den Standmieten sowie den Eintrittsgeldern zusammen und betragen im Jahr 2005 für beide Profit-Center € 3.496.194,48, was gegenüber dem Jahr 2004 eine Steigerung um 13,6 % bedeutete.
Fremdveranstaltungen	Gemessen an der Anzahl der Events stellten die Fremdveranstaltungen den größten Anteil dar. Dazu zählten vor allem nationale und internationale wissenschaftliche Kongresse, Corporate Meetings, Tagungen, Seminare, Schulungen, Präsentationen, Wirtschafts- und Kunstausstellungen sowie kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Im Jahr 2005 fanden insgesamt 461 (2004: 498) Fremdveranstaltungen mit 318.494 (2004: 419.771) Besuchern statt.

Raumbelegung

Im Congress haben der Saal „Dogana“ mit 188 Belegungstagen im Jahr 2005 (2004: 197,5) und der Saal „Tirol“ mit 168 Belegungstagen (2004: 173,5) die höchste Auslastung erfahren. Sämtliche Säle zusammengefasst ergaben im Jahr 2005 eine Raumbelegung von 68 Tagen, im Jahr 2004 waren es 127 Tage.

Bei der Messe waren im Jahr 2005 der Messesaal mit 144,5 Belegungstagen (2004: 96), die Halle 4 EG mit 135 Belegungstagen (2004: 95) sowie die Halle 2 OG mit 131 Belegungstagen (2004: 72) am höchsten ausgelastet. Die relativ gute Belegung der Halle 3 OG an 169,5 Tagen (2004: 181,0) resultierte daraus, dass diese Halle im Jahr 2005 für insgesamt ca. 4 Monate fix gebucht wurde (2004: 4,5 Monate).

Die Halle 1 EG, die Halle 1 Passage, die Halle 4a OG, sowie das Messerestaurant waren jahresdurchgängig vermietet.

Gastronomie neu

Nachdem im März 2005 der Pachtvertrag des Betreibers der Congress-Gastronomie ausgelaufen ist, war eine diesbezügliche Neubesetzung vorzunehmen. Es wurde eine neue Gastronomiegesellschaft - die COME-INN Gastro GmbH - gegründet, an deren Stammkapital in Höhe von € 100.000,- die COME zum Prüfungszeitpunkt im Ausmaß von 26,20 % beteiligt war.

Mittlerweile erklärte ein Gesellschafter seinen Ausstieg aus der Gesellschaft, wobei die in diesem Zusammenhang angebotenen Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern übernommen wurden. Somit weitete sich das Beteiligungsmaß der COME auf aktuell 34,75 % am Stammkapital aus.

Pachtvertrag

Das Pachtverhältnis mit der neu gegründeten Gastronomiegesellschaft startete laut Pachtvertrag am 01. September 2005 und wurde vorerst auf die Dauer von 5 Jahren ausgelegt. Der Pachtzins sieht eine sich in 0,50 Prozent-Schritten vermindern gestaffelte Umsatzpacht im Bereich von 10,00 % bis 6,00 % vor.

Pachterlöse – Verbuchung und Bezahlung

Eine Einschau in die Verrechnung bzw. Verbuchung der Pachterlöse ergab, dass die zum Bilanzstichtag 31.12.2005 relevanten Pachtzahlungen (September bis Dezember) allesamt unbeglichen waren und somit im Jahresabschluss als Forderung ausgewiesen wurden. Diese Außenstände wurden seitens der Pächterin im Februar 2006 beglichen.

Aus Gründen der Aktualität wurden weiters die Pachterlöse des Wirtschaftsjahres 2006 geprüft. Diesbezüglich ergab sich ein ähnliches Bild. Die Erlöse der Monate Jänner bis April 2006 konnten erst per 31. Mai 2006 – durch eine entsprechende Gutschrift seitens der Pächterin - in die Sachbuchführung der COME eingebucht werden. Beglichen wurden diese Gutschriften jedoch erst Mitte Juni 2006. Ebenso erfolgten die

Pachtabrechnungen der Monate Mai und Juni 2006 nicht vertragskonform und wurden diese ebenfalls verspätet beglichen. Die Pachtabrechnung für Juli 2006 wurde zwar gelegt, jedoch war die Bezahlung zum Prüfungszeitpunkt noch ausständig. Ebenso waren die Pachterlöse für August bis Oktober 2006 noch nicht auf dem Erlöskonto erfasst.

Verrechnung von Verzugszinsen

Der Pkt. XX. des zugrunde liegenden Pachtvertrages sieht die Möglichkeit der Verrechnung von Verzugszinsen vor, sofern die Pächterin mit Zahlungen im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis in Verzug gerät. Wie seitens der Kontrollabteilung bemerkt, erfolgten die Pachtzahlungen teils mit 6-monatiger Verspätung. Verzugszinsen wurden dabei weder im Wirtschaftsjahr 2005 noch 2006 verrechnet.

Pachtabrechnungen

Die Pachtabrechnung hat monatlich, anhand der seitens der Pächterin unaufgefordert vorzulegenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zusätzlich allfälliger erlösersetzender Zahlungseingänge zu erfolgen. Die so ermittelten Pachtzahlungen sind nach Vorliegen des Jahresabschlusses gemäß den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung zu verifizieren und in diesem Zusammenhang entsprechende Nachverrechnungen oder Rückzahlungen vorzunehmen.

Tatsächlich erfolgten die Pachtabrechnungen 2005 mittels eines internen Mails der Pächterin. Pachtabrechnungen des Jahres 2006 erfolgten auf Basis von Excel-Listen. In diesem Zusammenhang war weiters zu bemerken, dass keine der 5 seitens der Kontrollabteilung überprüften Abrechnungen betraglich korrekt war.

Bankgarantie

Gemäß Pkt. XIX. des Pachtvertrages ist von der Pächterin eine Bankgarantie in Höhe von € 50.000,00 zur Sicherstellung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Pachtverhältnis beizubringen. In Anbetracht der o.a. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Pachterlöse wäre eine derartige Bankgarantie als Druckmittel von großer Bedeutung. Eine entsprechende Überprüfung ergab jedoch, dass diese Bankgarantie zum Prüfungszeitpunkt nicht existent war.

Empfehlungen

Die Kontrollabteilung sprach in Zusammenhang mit den Pachterlösen der neuen Gastronomiegesellschaft im Wesentlichen folgende stichwortartig dargestellten Empfehlungen aus:

- Besonderes Augenmerk auf rechtzeitige Pachtabrechnungen und –zahlungen,
- Pachtabrechnung wie im Pachtvertrag vereinbart (mittels UVA),
- Verrechnung der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen bei verspäteten Pachtzahlungen,
- unverzügliche Beibringung der abstrakten Bankgarantie.

Die COME bestätigte in ihrer Stellungnahme die mangelhafte Einhaltung der im Pachtvertrag getroffenen Vereinbarungen. Im März 2006 habe man seitens der Gesellschafter auf die Situation mit einem Geschäftsführerwechsel reagiert. Die neue Geschäftsführung sei sehr bemüht, sämtliche vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen.

Zwischenzeitlich werden die Pachtabrechnungen nicht nur fristgerecht vorgelegt, sondern auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen termingerecht beglichen. Eine Verprobung der Pächterlöse erfolgte mit Vorliegen der Bilanzen 2005 und 2006. Ab 2007 werden mit den Pachtabrechnungen die jeweilige Saldenliste sowie die UVA mitgeliefert. Die Bankgarantie sei mittlerweile vorgelegt worden.

Abschließend wurde von der COME darauf hingewiesen, dass die durchschnittlichen jährlichen Gastronomieerlöse des Vorpächters bereits im heurigen Geschäftsjahr um rund 10 % überschritten wurden.

Erlöse Parkplätze

Als „Erlöse Parkplätze“ wurden im Jahr 2005 insgesamt € 148.731,64 verbucht, bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang November 2006 sind im Jahr 2006 aus diesem Titel € 132.644,26 lukriert worden. In diesen Erträgen enthalten sind u.a. auch Einnahmen aus Parkplätzen, die Ausstellern anlässlich der Eigenveranstaltungen Frühjahrsmesse, FAFGA und Herbstmesse entgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Vergabe der Parkplätze

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, für die Dauer der jeweiligen Messe einen oder mehrere Parkplätze, wahlweise im „Freigelände“ und/oder in einer Tiefgarage zu bestellen bzw. zu reservieren. Die Vergabe der Parkplätze erfolgt durch die Messeleitung nach Eingangsdatum der Bestellung, Standgröße und Verfügbarkeit von Stellflächen. Grundsätzlich werden von der COME Ausstellerparkkarten erst nach Barzahlung ausgehändigt, in wenigen Ausnahmefällen kann eine Ausstellung der Parkkarte auch gegen Verrechnung erfolgen.

Prüfung der organisatorischen Abwicklung

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen dieser Prüfung stichprobenartig in die organisatorische Abwicklung der Parkplatzvermietung Einsicht genommen und am Beispiel Herbstmesse 2006 einige Abrechnungen verifiziert. Zu diesem Zweck wurden verschiedene willkürlich ausgewählte Rechnungen an Aussteller mit den zugrunde liegenden Reservierungslisten und Preisen abgestimmt. Als Ergebnis dieser Einschau kann positiv festgehalten werden, dass in allen überprüften Fällen kein Anlass für eine Beanstandung erkennbar war.

Besondere Verkehrsregelungen während der Messezeiten

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung an dieser Stelle aber auch darauf hin, dass es anlässlich der drei großen Messeveranstaltungen erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Stadtpolizeikommando Innsbruck, der Wirtschaftskammer Tirol – Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw, der COME, der IVB und dem Straßenerhalter besondere Verkehrsregelungen zu treffen. Dies geschieht im Wege von zeitlich befristeten Verordnungen der Bürgermeisterin, wobei im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vom Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Straßen- und Verkehrsrecht, in genau definierten Straßenabschnitten für bestimmte Tageszeiten Verkehrsregelungen, wie bspw. „Halten und Parken verboten“, „Einbahnstraße“, „Hinweistafel für Schrägparken“ oder „Einfahrt verboten“ verfügt werden. Die in diesen Straßenabschnitten bestehenden Kurzparkzonen werden auf Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen bezeichneten Halte- und Parkverbotsbereiche außer Kraft gesetzt.

Ausstellerparkkarten

Vom „Halten und Parken verboten“ ausgenommen sind nach dem Wortlaut der Verordnungen die Inhaber von Sonderparkscheiben und Anwohnerparkkarten bestimmter Zonen. Die Sonderparkscheiben erhalten Aussteller nach Anmeldung und Bezahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr. Diese Ausstellerparkkarte berechtigt zur Benützung der Ausstellerparkplätze in den durch Verkehrszeichen ausgewiesenen Zonen, das waren bspw. während der Herbstmesse 2006 die Falkstraße (beidseitig), Siebererstraße (beidseitig), Ing. Etzel-Str. (beidseitig), Gänsbacherstraße (beidseitig) und die Claudiastraße (nur westseitig).

Parkplätze auf öffentlichem Gut

Der Kontrollabteilung erschien nach Rücksprache und Abstimmung mit der MA II, Amt für Straßen- und Verkehrsrecht, die Einhebung von Parkgebühren durch die Gesellschaft auf den in den Verordnungen definierten Straßenabschnitten, die ja öffentliches Gut darstellen, aus rechtlicher Sicht problematisch und empfahl zur Klärung der Situation mit der IIG bzw. IISG als „Verwalterin“ des Grundeigentums der Stadtgemeinde Innsbruck Kontakt aufzunehmen. Im Anhörungsverfahren dazu teilte die COME mit, dass diese Praktik von der ehemaligen Messeleitung übernommen worden ist, die Geschäftsführung aber umgehend die Verwalterin IIG bzw. IISG kontaktieren wird, um eine Lösung für die Zukunft zu erarbeiten.

5 Gewerbeberechtigung - Betriebsanlagengenehmigung

Tiefgarage Messe

Die im Rahmen der Erweiterung der Messe fertig gestellte Tiefgarage, wird in der messefreien Zeit an Dauerparker vermietet und zu den Messezeiten (Herbst- bzw. Frühjahrsmesse) für Aussteller reserviert, bzw. von diesen belegt. Zu der seit 1976 bestehenden Gewerbeberechtigung für Garagierung am Standort Rennweg (Congress) wurde im Oktober 2004 der Standort Falkstraße (Messeareal) als weitere Betriebsstätte hinzugefügt. Ob für die Zeit davor die Notwendigkeit einer eigenen Gewerbeberechtigung für die Tiefgarage der Messe bestanden hätte, konnte auch nach Rücksprache mit der Behörde nicht eindeutig geklärt werden, da hierbei der Grenzbereich zum zivilrechtlichen Bereich der Vermietung bzw. zum Tätigkeitsumfang von Veranstaltungen zu berücksichtigen gewesen wäre.

Messe

Eine Betriebsanlagengenehmigung für die Messe selber lag nicht vor. Die Frage der Notwendigkeit einer solchen war auch hier nicht klar zu beantworten. Die Schwierigkeit lag u.a. in der Geschichte des Messeareals, welche weit zurückreicht. So war die Halle II ursprünglich ein Pavillon der Prager Weltausstellung von 1893 und stand seit mehr als 100 Jahren im Zentrum des Messeareals. Des Weiteren zeichnet sich der Messebetrieb durch den ständigen Wechsel von verschiedenen Veranstaltungen aus und fiel diesbezüglich in die Verwaltungsmaterie des Veranstaltungswesens. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde erschien eine eigene gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Messe nicht notwendig.

Congress

Das Kongresswesen zeichnet sich ebenfalls durch den ständigen Wechsel von Veranstaltungen aus und stellt sich die Situation dementsprechend ähnlich jener der Messe dar. Auch in diesem Fall erschien eine eigene Betriebsanlagengenehmigung nicht notwendig.

6 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Congress und Messe Innsbruck GmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 6.2.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.2.2007 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-16081/2006

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Congress und Messe Innsbruck GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 6.2.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 22.2.2007 zur Kenntnis gebracht.